

Der Verf. denkt und schreibt aus der Perspektive eines letztlich einfachen und gläubigen Ja zu dem, was die Kirche über Maria lehrt und feiert. Dieses Ja ist gleichzeitig ein durch gründliche Reflexion, eindringliche Meditation und weit gefächerte Erudition getragener Vollzug, an dem Sch. die Leser seines Buches teilhaben lassen möchte. Die „kleine Marienkunde“ erweist sich somit in alldem als eine „große Hinführung“ zu zentralen Mysterien des christlichen Glaubens. W. LÖSER SJ

4. Praktische Theologie und Theologie des geistlichen Lebens

MEIER, DOMINICUS M. / KANDLER-MAYR, ELISABETH / KANDLER, JOSEF (HGG.), 100 Begriffe aus dem Ordensrecht. St. Ottilien: EOS 2015. 531 S., ISBN 978-3-8306-7706-2.

Im Gesamtkonzept des Kirchenrechts nimmt das Ordensrecht zwar einen nicht geringen Raum ein (cc. 573–746), in der praktischen Umsetzung gehört es aber dennoch zu den weniger behandelten Fächern. Dieser Unkenntnis will das folgende Lexikon bzw. Handbuch, an dem 20 Autoren mitgewirkt haben, abhelfen. Der Rez. kann nicht alle Beiträge besprechen; er muss eine Auswahl treffen. Dabei hat er sich vor allem für solche Begriffe entschieden, die „den innerkirchlichen Raum überschreiten und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen“ (5). Dass dadurch das Verständnis der Rez. nicht unbedingt leichter wird, muss nicht eigens betont werden.

Das Lemma „Archiv“ (42–46; *D. M. Meier*) unterstreicht, dass die Archive kirchlicher Rechtsträger nicht nur den kirchlichen juristischen Personen und ihren Verwaltungen dienen, sondern auch der historischen Forschung. Träger kirchlicher Archive können öffentliche und private juristische Personen der Kirche sein, aber auch kirchliche Kollegien, eine Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, eine private kirchliche Stiftung oder Anstalt. Eine allgemeine Pflicht zur Errichtung von Archiven enthält der CIC nicht ausdrücklich. Er setzt aber das Vorhandensein von Archiven in zahlreichen Bestimmungen voraus. Diese Bestimmungen sind von den Instituten des geweihten Lebens in Analogie anzuwenden. Unter dem Dach der Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK) haben sich die Archive der Ordensgemeinschaften und selbstständigen Einzelklöster im Jahr 1997 zu einer Arbeitsgemeinschaft der Ordensarchive (AGO) zusammengeschlossen. In Österreich besteht seit dem 11. Mai 2004 parallel die Arbeitsgemeinschaft der Ordensarchive Österreichs als Einrichtung der Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs, die in enger Zusammenarbeit mit der AGO arbeitet.

Die „Aufsichtsbefugnisse kirchlicher Stellen“ (65–72; *D. M. Meier*) können intern oder extern sein. Die interne Aufsicht wird durch den zuständigen höheren Oberen wahrgenommen, die externe durch den Diözesanbischof und den Apostolischen Stuhl. Was den Umfang der Autonomie betrifft, reicht sie bei den klerikalen Instituten päpstlichen Rechts am weitesten, während sie bei den laikalen Instituten diözesanen Rechts und den rechtlich selbstständigen Klöstern nach c. 615 am wenigsten ausgeprägt ist. Unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform fällt in die Zuständigkeit des Apostolischen Stuhls die Erteilung der *Licentia* bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten oberhalb der Romgrenze. Eine Aufsichtskompetenz des Diözesanbischofs gegenüber den Instituten des päpstlichen Rechts ist im geltenden Kirchenrecht nicht verankert. – Aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen haben in den letzten Jahren einzelne Ordensinstitute Vermögensanteile in eine Form des weltlichen Rechts ausgegliedert, z. B. in einen e. V., eine GmbH oder Stiftung. Diese Träger verkörpern *nicht* die kirchliche Person des Instituts als Ganze, sondern dienen ausschließlich bestimmten Zwecken der ausgegliederten kirchlichen juristischen Person, deren Erträge oftmals dem Unterhalt oder der Sicherung der kirchlichen juristischen Person dienen. Der CIC enthält keine Regelungen für solche Ausgliederung. Daher ist es angezeigt, Fragen der Aufsicht über die Vermögensgebarung des ausgegliederten Rechtsträgers in dessen Satzung zu regeln, sodass sie den Zielen der kirchenrechtlichen Aufsicht entspricht und diese nicht unterläuft. Dabei sind die rechtlichen Möglichkeiten des staatlichen und kirchlichen Rechts in Einklang zu bringen.

Unter „Baulast“ (85–93; *W. Rees*) im Allgemeinen sind die öffentlich-rechtliche Unterhaltungspflicht insbesondere für Straßen und Wege sowie die Pflicht zur Errichtung und zum Unterhalt näher bestimmter Objekte zu verstehen. Eine *Sonderform* stellt die Kirchenbaulast dar, d. h. die rechtliche Verpflichtung kirchlicher Rechtsträger, aber auch natürlicher oder juristischer Personen sowohl des privaten als auch des öffentlichen Rechts zur Errichtung und Instandhaltung kirchlicher Gebäude, wobei hierzu auch Veränderungen und Erweiterungen sowie ein Wiederaufbau bzw. Neubau zählen. Träger der Baulast können nicht nur kirchliche Rechtsträger sein, die Eigentums- und Nutzungsrechte an den Gebäuden besitzen, wie Kirchengemeinden, Kirchen- oder Pfründestiftungen, sondern auch der Staat, einzelne Kommunen, Stiftungen oder Patrone. Mit Blick auf die Baulast erlangten das vom germanischen Rechtsdenken geprägte Eigenkirchenwesen und die Einführung des Zehnten besondere Bedeutung, dessen Erträge neben dem Unterhalt von Bischöfen und Klerus sowie der Sorge um die Armen auch dem Bau bzw. der Erhaltung von Kirchen dienten. Das Eigenkirchenwesen wurde durch die Rechtsinstitute des „Patronats“ und der „Inkorporation“ abgelöst. Das Konzil von Trient (1545–1563) fasste das weithin unüberschaubar gewordene Baulastrecht zusammen. Die tridentinischen Vorschriften sind im Wesentlichen in den CIC/1917 eingeflossen. Der CIC/1983 enthält keine Bestimmungen zur Baulast. Es gelten daher die gewohnheits- bzw. partikularrechtlichen Regelungen sowie Konkordats- und Staatskirchenrecht.

Die „Beichtvollmacht“ (93–98; *P. Platen*) setzt neben der Weihevollmacht die Befugnis (*facultas*) voraus, die Weihevollmacht ausüben zu können. So bestimmt c. 966 § 1: „Ad validam peccatorum absolutionem requiritur ut minister, praeterquam potestate ordinis, facultate gaudeat eandem in fideles, quibus absolutionem impertitur, exercendi.“ Die Beichtvollmacht kann entweder von Rechts wegen gegeben sein oder durch Verleihung übertragen werden. Von Rechts wegen haben außer dem Papst die Kardinäle wie auch die Bischöfe eine weltweit wirksame Beichtvollmacht. Kraft Amtes besitzen Beichtvollmacht (jeweils für ihren Bereich) der Ortsordinarius, der Bußkanoniker sowie der Pfarrer und die ihm vom Recht Gleichgestellten. Nach c. 969 § 1 ist allein der Ortsordinarius zuständig, jeglichen Priestern die Beichtvollmacht für die Entgegennahme der Beichte jedweder Gläubigen durch besonderen Verwaltungsakt zu verleihen. Hinsichtlich der Reichweite der Beichtvollmacht von Presbyteri bestimmt c. 967 § 2, dass sie sich auf den gesamten Erdkreis erstreckt (*ubique*), sofern es sich um eine Beichtvollmacht kraft Amtes handelt oder um eine auf bestimmte oder unbestimmte Zeit durch den Inkardinations- oder Wohnsitzordinarius verliehene Beichtvollmacht. Weiter ist die Übertragung der Beichtvollmacht von Rechts wegen für bestimmte Fälle vorgesehen. So spricht gemäß c. 976 jeder gültig zum Priester Geweihte, selbst der strafweise aus dem Klerikerstand Entlassene, jedweden in *Todesgefahr* befindlichen Pönitenten gültig und erlaubt von allen Zensuren und Sünden los, selbst dann, wenn ein über Beichtvollmacht verfügender Priester zugegen wäre. „Quilibet sacerdos, licet ad confessiones expiciendas facultate careat, quoslibet paenitentes in periculo mortis versantes valide et licite absolvit a quibusvis censuris et peccatis, etiamsi praesens sit sacerdos approbatus.“ – C. 975 sieht drei Fallgestaltungen vor, in denen es zum Erlöschen der Beichtvollmacht von Rechts wegen kommt: So erlischt eine Beichtvollmacht kraft Amtes *mit dem Amtsverlust*, eine durch den Inkardinationsordinarius verliehene Beichtvollmacht *durch die Exkardination* und eine durch den Wohnsitzordinarius verliehene Beichtvollmacht *durch Verlust des Wohnsitzes*. – Für den Fall eines allgemeinen Irrtums oder eines positiven und begründeten Zweifels über den Besitz der Beichtvollmacht wird diese Befugnis zudem von Rechts wegen durch Suppletion gemäß c. 144 § 2 ergänzt.

„Denkmalschutz“ (136–141; *E. Kandler-Mayr*). Viele der Objekte, die in den Instituten genutzt oder zumindest aufbewahrt werden, haben künstlerisch, historisch oder auf ihr Material bezogen einen besonderen Wert. Im Sinne staatlicher Gesetze qualifiziert sie das als Denkmal und als schützenswert, aus kirchlicher Sicht sind sie zunächst aber Gebäude oder Gegenstände, die einem bestimmten kirchlichen Zweck dienen oder dienten, z. B. für die Nutzung der Liturgie. Der kirchliche Gesetzgeber verzichtete im CIC/1983 darauf, ein eigenes Denkmalrecht zu erstellen, und beschränkte sich auf einige Verweise im Rahmen des Vermögensrechts, deren Ausrichtung auch als Schutz für Denkmäler zu verstehen ist. Generell ist jedoch für den Bereich Denkmalschutz und Denkmalpflege (auch

bezeichnet als Kulturgut und Kulturgüterschutz) auf die jeweils einschlägigen weltlichen Gesetze verwiesen, die im Sinne von c. 22 CIC/1983 mit denselben Wirkungen auch im innerkirchlichen Bereich einzuhalten sind, sofern nicht im kanonischen Recht anderes vorgesehen ist; so etwa in der Apostolischen Konstitution „Pastor Bonus“ vom 28. Juni 1988. Dort wurde die päpstliche Kommission für die Erhaltung des künstlerischen und historischen Erbes eingerichtet, die speziell das Verständnis für die Erhaltung sakraler Kulturgüter wecken soll. In *Österreich* ist der Denkmalschutz Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. In der *Bundesrepublik Deutschland* fällt Denkmalschutz gemäß Art. 70 GG in die gesetzgeberische Zuständigkeit und unter die Kulturhoheit der Länder.

Das kirchliche Recht bietet als Abschluss des Buches V des CIC (des Vermögensrechts der Kirche) Regelungen für „fromme Verfügungen und fromme Stiftungen“ (188–192; E. Kandler-Mayr), die eine Sonderform von Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen darstellen (vgl. cc. 1299–1310). Diese Form von Vermögensübertragung besteht in Schenkungen oder Nachlässen zu frommen Zwecken. In einer frommen Verfügung werden unter Lebenden oder durch Testament Vermögenswerte, die der kirchliche Gesetzgeber hier nicht näher bezeichnet, zu treuen Händen an einen bestimmten Empfänger übergeben. – Bei den frommen Stiftungen unterscheidet c. 1303 zwischen selbstständigen und unselbstständigen frommen Stiftungen. *Selbstständige* fromme Stiftungen sind Gesamtheiten von Sachen, die zu Werken der Frömmigkeit, des Apostolats oder der Caritas in geistlicher oder zeitlicher Hinsicht bestimmt wurden und von der zuständigen kirchlichen Autorität als juristische Person errichtet wurden (c. 1303 § 1, n. 1); *unselbstständige* fromme Stiftungen dagegen sind Vermögen, die einer öffentlichen juristischen Person übergeben wurden mit der Auflage, für längere Zeit aus den jährlichen Erträgen Messen zu feiern und andere bestimmte kirchliche Funktionen durchzuführen oder sonst einen der drei genannten Zwecke zu betreiben (c. 1303 § 1, n. 2).

„Haftung für Rechtsgeschäfte“ (209–214; H. Pree) setzt das Bestehen einer Leistungspflicht (= Schuld) voraus und kommt dann zum Tragen, wenn die Schuld nicht erfüllt wird. Die Konsequenzen reichen bis zur zwangsweisen Beitreibung des Geschuldeten (= Zwangsvollstreckung). – In Fragen der Haftung ist meistens auch das staatliche Recht berührt. Diesbezüglich ist zu unterscheiden, ob die Frage vor einer kirchlichen Instanz zu klären ist oder ob die Frage vor dem staatlichen Gericht entschieden wird. – Eventuelles Privatvermögen eines Ordensmitglieds ist nicht Ordensvermögen und folglich nicht Kirchengut (*bona ecclesiastica*) gemäß c. 1257 § 1. Es unterliegt daher nicht dem Vermögensrecht des CIC und auch nicht den Bestimmungen über die Verwaltung von Ordensvermögen. – Wird ein Rechtsgeschäft (betreffend das Vermögen) des Instituts durch ein rechtmäßig handelndes Organ oder durch einen rechtmäßig bestellten Vertreter im Rahmen seiner Vertretungsmacht abgeschlossen, so haftet die juristische Person selbst, nicht auch der Handelnde (Vertreter) und ebenfalls nicht eine andere kirchliche juristische Person. Auch im Bereich der Ordensverbände gilt der Grundsatz „Respondet quis contraxit“. Es haftet nur jene juristische Person, die das Geschäft abgeschlossen hat. Auch die bepruchsberechtigten Gremien und deren Mitglieder übernehmen durch Erteilung des *consensus* oder des *consilium* keine Haftung für das abgeschlossene Geschäft.

„Körperschaft öffentlichen Rechts – Körperschaftsstatus“ (261–274; S. J. Lederhiller). a) Deutschland. Kirchenrechtlich wird als Körperschaft eine vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängige Personenvereinigung verstanden, die zur Erfüllung von Gemeinschaftsaufgaben zu einer Einheit verbunden ist, die als öffentliche juristische Person Trägerin von Rechten und Pflichten ist, von Rechts wegen oder per Dekret von der zuständigen kirchlichen Autorität errichtet wurde, durch eigene Organe handelt und ihre Zielsetzungen und Aufgaben im Namen der Kirche erfüllt. Staatskirchenrechtlich wird (aufbauend auf dem in Deutschland und Österreich historisch gewachsenen Verhältnis zwischen Staat und Kirchen) den anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften (mit ihren Untergliederungen) auf Grund ihrer umfassenden, für das Gemeinwohl bedeutsamen gesellschaftlichen Funktion im Dienst der Menschen der Status von „Körperschaften öffentlichen Rechts“ zugestanden und damit eine eigene Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit. Grundlage ist Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV, wonach für alle zur Zeit der Weimarer Reichsverfassung (1919) bestehenden Religionsgesellschaften der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus anerkannt wird und den übrigen

Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften die gleichen Rechte auf ihren Antrag hin zu gewähren sind, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 6 WRV besteht die Berechtigung, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesgesetzlichen Regelungen Steuern zu erheben, wobei der Staat behilflich ist. Das Grundrecht der negativen Religions- und Vereinigungsfreiheit verlangt allerdings vom Staat, dass Angehörige öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften ihre Mitgliedschaft mit allen Rechtswirkungen im staatlichen Bereich beenden können. – Grundsätzlich kann Kirchen und Religionsgesellschaften, denen der Körperschaftsstatus verliehen wurde, dieser bei Wegfall der Voraussetzungen auch wieder entzogen werden. In Bayern (vgl. 265) wurde 2005 (im Zusammenhang mit der Insolvenz des DO) eine eigene Regelung zur Verleihung und Entziehung des Körperschaftsstatus der Orden erlassen. – b) In Österreich wird den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften die Stellung von „privilegierten Corporationen des öffentlichen Rechts“ (270) eingeräumt. Mit der Anerkennung kommt den Kirchen und Religionsgesellschaften zugleich eine öffentlich-rechtliche Stellung *sui generis* zu, jetzt verstanden als Garantie autonomer Selbstverwaltung und spezieller Ausdruck der Religionsfreiheit. Auf Grund des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus kommen den Kirchen und Religionsgesellschaften und ihren Einrichtungen abgabenrechtliche Begünstigungen zu. – Im Anschluss an die (römische) Erklärung des PCI hat die Österreichische Bischofskonferenz 2007 ein eigenes innerkirchliches Feststellungsverfahren darüber eingeführt, ob der staatlich vollzogene „Kirchenaustritt“ alle kirchenrechtlich geforderten formalen Kriterien eines Abfalls von der Kirche erfüllt.

Unter „Ordensaustritt“ (315–321; *D. M. Meier*) wird die Dispens bestehender zeitlicher oder ewiger Gelübde bzw. Bindungen verstanden, verbunden mit dem vollständigen und dauernden Austritt aus dem inkorporierenden Ordensinstitut. Somit stellt der Austritt bei Mitgliedern eines Instituts des geweihten Lebens einen Akt der Exkorporation und zugleich ein Ausscheiden aus dem kirchlichen Ordensstand dar. Das rechtmäßig gewährte und dem Mitglied zur Kenntnis gebrachte Säkularisationsindult bringt, sofern es nicht beim Akt der Mitteilung vom Mitglied selbst zurückgewiesen wurde, von Rechts wegen die Dispens von den Gelübden und von den anderen aus der Profess entstandenen Verpflichtungen mit sich.

„Rechtsstellung der Professoren im zivilen Recht“ (411–416; *N. Schöb/L. Westinger*). Die rechtliche Stellung der Ordensangehörigen muss im Spannungsfeld von kirchlichem und staatlichem Recht gesehen werden. Durch die Ablegung der Profess ergibt sich sowohl in kirchenrechtlicher wie in staatskirchenrechtlicher Hinsicht eine Veränderung in der jeweiligen Rechtsstellung, die ein Ordensangehöriger entsprechend der verschiedenen Stadien seiner Mitgliedschaft innehat. Diese unterschiedlichen Stadien in der Bindung haben Auswirkungen auf die Stellung und Beurteilung des Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungsrecht. Sein Versicherungsstatus ändert sich mit dem Grad der Bindung an die Gemeinschaft und der damit verbundenen versorgungsrechtlichen und finanziellen Absicherung. – *Keine* unmittelbare Auswirkung nach staatlichem Recht der Bundesrepublik Deutschland hat die (nach kanonischem Recht abgelegte) Profess bzw. Eingliederung in den klösterlichen Verband auf die öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Stellung des einzelnen Ordensmitglieds. Beschränkungen hinsichtlich der Vermögens-, Erb-, Testier-, Partei- und Prozessfähigkeit und überhaupt der gesamten Rechts- und Handlungsfähigkeit sind nicht vorgesehen. Gemäß Art. 6 des Reichskonkordats haben Ordensleute das Recht, gegenüber Gerichten und staatlichen Behörden Auskünfte über ihnen im Rahmen der Seelsorge anvertraute Tatsachen zu verweigern und sind vom Amt des Schöffen, des Geschworenen sowie der Steuerausüsse oder der Finanzgerichte befreit. Ordensleute genießen ebenso wie Kleriker ein Zeugnisverweigerungsrecht über alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger bekannt wurde. – Das zunächst für einen Zeitraum von sieben Jahren erwirkte Reskript der Religiosenkongregation vom 8. Juli 1974, welches mehrmals verlängert wurde, stellt die Feierlich-Professen in Österreich tätiger Ordensgemeinschaften in Bezug auf die Rechtswirkungen des Armutsgelübdes den Professoren mit einfachen Gelübden gleich. Durch das am 1. Januar 2000 in Kraft getretene Erste Bundesrechtsbereinigungsgesetz sind die bisher auf Grund von Hofdekreten bestehenden Beschränkungen der Erwerbsfähigkeit des Feierlich-Professen, die auch die Erb- und

Testierfähigkeit betrafen, aufgehoben. Ordenspersonen sind nunmehr generell erbfähig. – Auch im schweizerischen Recht bleiben Professen erbfähig. Das Zivilrecht behandelt die Ordensperson genau so wie jede andere Person. Die Gelübde haben keine zivilrechtliche Wirkung. Nach Art. 13 der Militärorganisation der Schweizer Eidgenossenschaft sind Geistliche vom Wehrdienst befreit.

Soweit die Auswahl aus dem vorliegenden Opus. Ich habe das Buch mit großem Gewinn durchgearbeitet. Das Werk gehört zum Besten, was ich (in dieser Materie) in den letzten Jahren gelesen habe; m. a. W.: Es ist ein ganz hervorragendes Lexikon. Zum Schluss noch ein winziger Hinweis in eigener Sache. Die Abkürzung LKStKR (vgl. 23) löst sich folgendermaßen auf: „Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht“. R. SEBOTT SJ

HÄLBIG, KLAUS W., *Die Tür zur Gottesschau*. Einführung in Bildwelten des Glaubens – Michael Triegels Augustinus-Retabel in der Pfarrkirche von Dettelbach. Münster-schwarzach: Vier-Türme-Verlag 2015. 248 S./Ill. ISBN 978-3-89680-898-1.

Triegel (= T.) gehört zur jüngeren Generation der bekannten „Leipziger Schule“ (Hauptname: Werner Tübke, Schöpfer des Bauernkriegspanoramas in Bad Frankenhausen), über Insiderkreise hinaus bekannt geworden durch sein Benedikt-Porträt 2010. Ein Jahr zuvor hatte er den Auftrag für den Altar der renovierten Stadtpfarrkirche von Dettelbach, einem Ort im Landkreis Kitzingen, erhalten und begonnen, sich intensiv mit deren Patron Augustinus zu befassen. Die Schauwand über dem Altartisch ist dreiteilig. Werden die Seitenflügel zusammengeklappt, schaut man zu einer aus ursprünglich grünen Brettern zusammengenagelten Tür empor, auf einer Steinschwelle, in einer ramponierten Ziegelmauer mit bescheidenen Resten hellen Verputzes, im/am Wasser gebaut, das den Sockel spiegelt. Diese Ansicht (nicht im Aufblick) gestaltet auf den oberen zwei Dritteln den weißen Umschlag der Broschur (im Großformat 21 x 29,8 cm). Das geöffnete Retabel erscheint nach je zwei Seiten Inhaltsverzeichnis und theologischen Motti ganzseitig 9/10 (aufgrund der Bindung wie vierteilig – der Ternar zeigt sich, 11 cm breit, oben auf dem Rückumschlag).

Vorwort und Einführung machen klar, worum es Hälbig (= H.) zu tun ist (in Fortsetzung bisheriger Publikationen: um die Apokalypsis des heute meist unverständlichen Kreuzesmysteriums, und dies vor allem mit der kabbalistischen Zahlenmethodik, in Berufung auf jüdische wie christliche Autoritäten, fraglos fußend auf dem niederländischen Meister Friedrich Weinreb. Zentral sind dabei die Verhältnisse a) 1 zu 2 samt der 3 (als Einung der 2 [2 = weiblich, 3 = männlich], 2 x 3: 6 [Schöpfungstag des Menschen], 3 + 2: 5 = Ehe) und (bei der 5) b) 1 zu 4 (Daumen zu Finger, Elemente – Quintessenz, Herz – Glieder, Kreuzmitte – – arme ...). – Seinen Kommentar gliedert H. in sieben Kapitel.

I. Liebe – Kontemplation – Bild. Der Sündenfall stürzt uns, unter Verlust der Kontemplation, in die Zweiheit. Die Zweiheit der Paradies-Bäume verweist auf die Zweiheit von Sonne und Mond, welcher hochmütig seine Sonnenabhängigkeit vergisst. So steht Begierde gegen die Liebe, und gegenüber dem Vorwurf Leibfeindlichkeit ist von der Erbsünde zu reden (ob man das aber auch für die „Verwiesenheit auf andere“ [49] als solche anführen sollte?). Von Weinreb übernimmt H. auch die sexuelle Deutung des Sündenfalls (50): „Der Mensch erzeugt die folgenden Generationen und nimmt damit den Tod auf sich.“ (?)

II. Augustinus – Meister des Wortes. H. skizziert Leben, Werk und Wirkungsgeschichte, geht dessen Zahlensymbolik nach und behandelt schließlich dessen Überlegungen zu „(Paradieses)Ehe und Sexualität“ (85–89). „Augustinus wollte das ‚Gut der Ehe‘ bejahen, aber die Triebhaftigkeit von ihr ausschließen“ (88). – Gegen die sich ausbreitende Verabschiedung der Erbsündenlehre vertritt H., dass die „Abwertung des Irdischen“ nicht bloß griechisch-(neu-)platonisch, sondern auch biblisch sei (93). „Auch der Buddhismus spricht von den drei ‚Geistesgiften‘: Ich-Wahn, Hass und Gier.“

III: Vom Gottsucher zum Kirchenmaler: T. als Meister des Bildes. Vor dem Hintergrund einer „Verfügbarmachung und ‚Entheiligung‘“ der Bibel (A. J. Heschel – 94) zitiert er aus der Ansprache des Malers bei der Altarweihe, dass Ausgangspunkt seiner Arbeit Augustins Frage nach dem Wesen der Zeit gewesen sei. „Auf der Rückseite der Mitteltafel steht das Augustinus-Wort: *Homo desiderium dei* – ‚der Mensch ist Sehnsucht